

zum Beispiel erklären, dass Sie ärztliche Maßnahmen ablehnen, die lediglich Ihr Leiden verlängern. Dann ist es Medizinern erlaubt, das Behandlungsziel zu ändern: Statt Lebensverlängerung und Aparatemedizin geht es um Schmerz- und Beschwerdelinderung. Zudem geben Sie Ihren Bevollmächtigten eine Hilfe an die Hand, bei der diese sicher sein können, im Fall der Fälle eine Ihrem Willen entsprechende Entscheidung zu treffen.

Für den Fall, dass sämtliche Vertrauenspersonen ausfallen oder Sie niemanden kennen sollten, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen, steht mit der sog. Betreuungsverfügung eine passende Lösung bereit. Die Einbettung in das System der Betreuung bewirkt, dass eine gerichtliche Kontrolle des Betreuers bei der Regelung Ihrer Angelegenheiten erfolgt. In der Verfügung können Sie etwa erklären, wer Sie betreuen darf oder wer auf keinen Fall als Betreuer in Betracht kommt. Vor allem legen Sie fest, wie Sie betreut werden wollen und was bei der Gestaltung Ihres täglichen Lebens zu beachten ist. Sie erklären z.B., ob Sie eine Unterbringung in einem Heim wünschen oder strikt ablehnen und welche Vorgaben bei einer medizinischen Behandlung zu beachten sind.

## 6. Sicherheit durch Vorsorgeregister

Egal ob Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung – verlassen Sie sich nicht auf vorgefertigte Formulare, auf denen Sie angeblich nur noch unterschreiben müssen. Ihre Notarin bzw. Ihr Notar sorgt dafür, alles in die richtige Form zu bringen.

Die beste Vorsorgeverfügung hilft jedoch nicht weiter, wenn sie im notwendigen Zeitpunkt unbekannt bleibt. Notarinnen und Notare kümmern sich deshalb auch darum, dass Ihre notarielle Verfügung im Ernstfall sofort ermittelt werden kann. Hierzu führt die Bundesnotarkammer ein zentrales Register, in dem Sie Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung nebst Patientenverfügung registrieren lassen können. Wer nicht möchte, dass sein Ehegatte im Vorsorgefall für ihn Entscheidungen in Gesundheitsangelegenheiten trifft, kann hier auch einen Widerspruch gegen das gesetzliche Notvertretungsrecht eintragen lassen. Gerichte schauen in jedem Betreuungsverfahren zunächst in diesem Register nach, ob eine entsprechende Erfassung erfolgt ist. Das stellt sicher, dass Ihre Anordnungen und Wünsche von Anfang an Berücksichtigung finden. Seit 1. Januar 2023 können auch Ärztinnen und Ärzte Einsicht in das Register nehmen.

## Noch Fragen? Dann sind wir gern für Sie da. Bei unserem diesjährigen „Tag der offenen Tür“ am Mittwoch, dem 3. Mai 2023, von 15.00 bis 17.30 Uhr

in den Geschäftsstellen der sächsischen Notarinnen und Notare. Unter dem Titel „Notvertretungsrecht für Ehegatten – Brauche ich noch eine Vorsorgevollmacht?“ dreht sich in diesem Jahr alles um das Thema Vorsorge. Hier können Sie sich umfassend informieren und rechtzeitig alles regeln.

**NOTARBESUCH !!**  
**3. Mai 2023, 15 bis 17:30 Uhr**

Eine Liste der teilnehmenden Notarinnen und Notare finden Sie unter [www.notarkammer-sachsen.de/tdot23](http://www.notarkammer-sachsen.de/tdot23). Um vorherige Anmeldung im Notariat wird gebeten.

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Herausgeber:



Notarkammer Sachsen  
Königstraße 23  
01097 Dresden  
Telefon: (03 51) 80 72 70  
[www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de)

03.2023

Fotos: Adobe Stock

**TAG DER OFFENEN TÜR**



## Notvertretungsrecht für Ehegatten

## Brauche ich noch eine Vorsorgevollmacht?

Ein Ratgeber herausgegeben von der  
Notarkammer Sachsen

Ihre Notarin / Ihr Notar informiert



Wer regelt eigentlich Ihre Vermögensangelegenheiten, wenn Sie selbst handlungsunfähig im Krankenhaus liegen? Wer verhandelt mit Banken, Institutionen und Behörden, wenn Sie es nicht mehr können? Und wer bestimmt, wie Ihre ärztliche Behandlung aussehen soll, wenn Sie bewusstlos im Koma liegen? Seit dem 1. Januar 2023 gibt das Gesetz Ehegatten für den Notfall ein gegenseitiges Vertretungsrecht im Bereich der Gesundheitspflege an die Hand. Als gesetzliche Lösung für Notfälle ist das Notvertretungsrecht jedoch zeitlich und seinem Umfang nach beschränkt. Die Neuregelung darf deshalb nicht darüber hinwegtäuschen, dass nur eine selbstbestimmte Regelung der eigenen Angelegenheiten in einer General- und Vorsorgevollmacht eine dauerhafte und umfassende Vertretung ermöglicht. Nur so kann die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers vermieden werden. Aber der Reihe nach...

## 1. Ohne Vorsorge: Rechtliche Betreuung

Das Gesetz sieht für das Betreuungsrecht klare Regeln vor, welche nicht immer den Erwartungen der Betroffenen entsprechen. Im Grundsatz erhält ein Volljähriger, wenn er seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst erledigen kann, einen gerichtlich bestellten Betreuer. Weder der Ehegatte noch andere nahe Verwandte sind vom Gesetz „automatisch“ zur umfassenden und dauerhaften Vertretung berufen. Bei der Entscheidung über die Person des Betreuers soll das Gericht zwar vorrangig auf die verwandtschaftlichen und persönlichen Beziehungen abstellen. Maßstab für die Entscheidung ist aber auch, dass es sich um eine Person handelt, die geeignet ist, sich in dem für die konkrete Betreuung erforderlichen Umfang um die Angelegenheiten des Betreuten zu kümmern. Neben Verwandten kommen daher regelmäßig sogenannte Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer oder Behördenbetreuer in Betracht. Ihr Wille als Betroffener wird nur dann berücksichtigt, wenn Sie ihn unmissverständlich geäußert haben und die von Ihnen bestimmte Person aus Sicht des Richters nicht ungeeignet ist.

## 2. Ihr Wille sollte zählen – mit einer Vorsorgevollmacht

Die Anordnung der Betreuung ist nach dem Gesetz „subsidiär“. Das bedeutet, dass eine gerichtlich angeordnete Betreuung dann nicht erforderlich und zulässig ist, wenn Ihre Angelegenheiten ebenso gut durch einen Bevollmächtigten erledigt werden können. Dies hat das Betreuungsgericht vor der Bestellung eines Betreuers zu prüfen. Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie völlig frei eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens bevollmächtigen, für Sie zu handeln und zu entscheiden, falls Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Welche Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten für Sie geregelt werden sollen, richtet sich allein nach Ihren Wünschen. Weil das Leben aber kaum vorhersehbar ist und bei der Aufzählung einzelner Bereiche leicht etwas vergessen werden kann, empfiehlt es sich in der Regel, die Vorsorgevollmacht in Form einer sog. Generalvollmacht zu erteilen. Diese berechtigt den Bevollmächtigten zum einen dazu, die vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu regeln. Hierzu zählt etwa der Geschäftsverkehr mit Banken oder der Abschluss bzw. die Kündigung von Mietverträgen. Zum anderen kann sich der Bevollmächtigte, wenn dies entsprechend festgelegt ist, auch um die persönlichen Angelegenheiten kümmern. Zu diesem Bereich gehören so wichtige Dinge wie Fragen der ärztlichen Behandlung oder Regelungen über den Aufenthalt, etwa in einem Krankenhaus oder Pflegeheim.

## 3. Was bedeutet das Notvertretungsrecht für Ehegatten für mich?

Seit 1. Januar 2023 gilt für Ehegatten im Notfall kraft Gesetzes ein gegenseitiges Vertretungsrecht im Bereich der Gesundheitspflege. Vorausgesetzt ein Ehepartner ist aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls nicht mehr handlungs- und entscheidungsfähig, kann sich der andere Ehepartner gegenüber dem behandelnden Arzt auf sein Notvertretungsrecht berufen. Das Ehegattennotvertretungsrecht ist allerdings an enge Voraussetzungen gebunden. In der Sache ist es auf den Bereich der Gesundheitsangelegenheiten beschränkt, so dass Vermögensangelegenheiten ausdrücklich nicht umfasst sind. Es ermöglicht dem Ehegatten beispielsweise nicht, Behördengänge, Versicherungsangelegenheiten oder Bankgeschäfte zu besorgen. Darüber hinaus greift das Ehegattennotvertretungsrecht nur für maximal sechs Monate. Danach kann es selbst in Gesundheitsangelegenheiten nicht mehr ausgeübt werden. Es hilft folglich bei länger anhaltenden Krankheitszuständen auf Dauer nicht weiter und schiebt die Einleitung eines Betreuungsverfahrens nur um maximal sechs Monate auf.

## 4. Vorsorgevollmacht nach wie vor Mittel der Wahl!

Das Mittel der Wahl ist und bleibt vor diesem Hintergrund die Erteilung einer notariellen General- und Vorsorgevollmacht. Diese erfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten, ist im Rechtsverkehr anerkannt und stellt damit eine wichtige Grundlage für eine selbstbestimmte Vorsorge dar. Zwar ist für eine Vollmacht keine bestimmte Form vorgeschrieben. Oftmals genügt die eigenhändig erstellte Vollmacht aber nicht. So ist für bestimmte Rechtsgeschäfte (insbesondere Grundstücksgeschäfte) eine privatschriftliche Vollmacht nicht ausreichend. Auch prüfen Kreditinstitute das Vorliegen einer wirksamen Vollmacht besonders streng. Letztlich ist dies auch verständlich: Wer kann bei einer handschriftlichen Vollmacht schon sagen, von wem die Unterschrift stammt und ob der Vollmachtgeber im Zeitpunkt der Unterschrift noch geschäftsfähig war?



Die notarielle Beurkundung schafft hier Sicherheit: Notarinnen und Notare beraten Sie, klären über alle Rechtsfolgen auf und achten besonders auf eine rechtssichere Formulierung. Darüber hinaus bescheinigen sie Ihre Identität und Geschäftsfähigkeit. All dies trägt dazu bei, dass Ihre Vorsorgevollmacht im Ernstfall auch anerkannt wird. Zudem schützt die notarielle Beurkundung auch vor einem Verlust der Vollmacht, denn der Notar kann von seiner Urkunde weitere Ausfertigungen erteilen.

## 5. Kombination mit weiteren Verfügungen

Mit einer Vorsorgevollmacht lassen sich weitere Verfügungen verbinden. Wenn Sie sich zur Errichtung einer Patientenverfügung entschlossen haben, ist es sinnvoll, diese mit der Vorsorgevollmacht zu kombinieren. In einer Patientenverfügung legen Sie vorab fest, in welchem Umfang Sie medizinische Versorgung zulassen wollen, wenn Sie schwer und aussichtslos erkrankt sind. Sie können